

Militär-Transport-Ordnung

für

Eisenbahnen

im Kriege

(Kriegs-Transport-Ordnung).

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Bestandtheil und
Begriffswort.

Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für alle Eisenbahnen des Reichsgebietes mit Lokomotivbetrieb und finden Anwendung:

1. auf die nach ausgesprochener Mobilmachung mittelst der Eisenbahnen zu Kriegszwecken zu bewirkenden Transporte des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine, des Landsturms, des Heeresfolges, sowie — auf Anforderung der Militärverwaltung — von Streitkräften mit dem Reich verbündeter Staaten (R. V. G. §. 28);
2. auf die Berechnung und Zahlung der Vergütungen für vorstehende Transporte und für die Hergabe von Betriebsmaterial der Eisenbahnverwaltungen an die Militärverwaltung (R. V. G. §§. 29, 30).

Die zur Ausführung der Militärtransporte im Kriege erforderlichen Vorbereitungen sind bereits im Frieden nach Maßgabe dieser Ordnung zu treffen.

§. 2.

Beihilfige Behörden.

1. Welche Organe bei Ausführung der einzelnen Bestimmungen der Kriegs-Transport-Ordnung die Militärverwaltung zu vertreten haben oder als Militärbehörde anzusehen sind, bestimmt, soweit nachstehend nichts Anderes angeordnet ist, das Königlich preussische Kriegsministerium. Dasselbe theilt die bezüglichen Bestimmungen dem Reichs-Eisenbahn-Amt behufs Benachrichtigung der theilhaftigen Civilbehörden mit.

2. Die Bezeichnungen: Militärverwaltung, Militärbehörde, Truppentheil, Militärtransport gelten sinngemäß auch für die Kaiserliche Marine (R. V. G. A. B. 17), für deren Bereich der Chef der Kaiserlichen Admiralität das Weitere veranlaßt (s. §. 11).